

DIE IN DIESER BEKANNTMACHUNG ENTHALTENEN INFORMATIONEN SIND WEDER ZUR VERÖFFENTLICHUNG NOCH ZUR WEITERGABE IN DIE BZW. INNERHALB DER VEREINIGTEN STAATEN VON AMERIKA, AUSTRALIEN, KANADA ODER JAPAN ODER IN EINEM RECHTSSYSTEM, IN DEM EINE SOLCHE WEITERGABE ODER VERÖFFENTLICHUNG UNRECHTMÄSSIG IST, BESTIMMT.

Dieses Bezugsangebot richtet sich ausschließlich an bestehende Aktionäre der bioXXmed AG.

bioXXmed AG

Darmstadt

ISIN: DE000A4BGGE4/ WKN: A4BGGE

Bezugsangebot

Den Aktionären der bioXXmed AG, Darmstadt (nachfolgend „**bioXXmed AG**“ oder „**Gesellschaft**“), wird hiermit seitens der Gesellschaft das nachfolgende Bezugsangebot bekannt gemacht:

Kapitalerhöhung aus genehmigtem Kapital

Gemäß Beschluss der Hauptversammlung der Gesellschaft vom 22. Dezember 2021 und § 3 Abs. 3 der Satzung ist der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 21. Dezember 2026 gegen Bareinlage oder gegen Sacheinlage einmalig oder mehrfach um bis zu EUR 2.014.000,00 zu erhöhen („**Genehmigtes Kapital 2021**“). Auf dieser Grundlage hat der Vorstand der Gesellschaft am 13. August 2024 mit Zustimmung des Aufsichtsrats vom gleichen Tag beschlossen, das Genehmigte Kapital 2021 nach folgender Maßgabe auszunutzen:

Das Grundkapital der Gesellschaft, auf das keine Einlagen ausstehen, wird gegen Bareinlagen um bis zu EUR 2.014.000,00 durch Ausgabe von bis zu 2.014.000 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von EUR 1,00 je Aktie („**Neue Aktien**“) erhöht („**Kapitalerhöhung**“). Die konkrete Anzahl der im Rahmen der Kapitalerhöhung auszugebenden Neuen Aktien wird mit gesondertem Beschluss festgelegt. Die Neuen Aktien sind ab dem 1. Januar 2024 gewinnberechtigt.

Den Aktionären der Gesellschaft wird das gesetzliche Bezugsrecht in Form des mittelbaren Bezugsrechts gewährt. Ein Aktionär hat zur Herstellung eines glatten Bezugsverhältnisses auf sein Bezugsrecht aus 10.249 Aktien verzichtet. Das Bezugsverhältnis beträgt 1:4 (d.h. eine bestehende Aktie (ISIN DE000A4BGGE4) gewährt das Recht zum Bezug von vier Neuen Aktien). Der Ausgabebetrag und der Bezugspreis betragen jeweils EUR 1,00 je Neuer Aktie.

Mittelbares Bezugsrecht

Die mwb fairtrade Wertpapierhandelsbank AG, Gräfelfing, (nachfolgend auch „mwb“ oder „**Bezugsstelle**“ genannt) hat sich in einem Mandatsvertrag („**Mandatsvertrag**“) vorbehaltlich bestimmter Bedingungen, insbesondere der nachstehend im Abschnitt „*Weitere wichtige Hinweise*“ genannten, verpflichtet, den Aktionären der Gesellschaft, im Wege des mittelbaren Bezugsrechts Neue Aktien zum Bezug sowie etwaige nicht bezogene Neue Aktien bestehenden Aktionären der Gesellschaft im Wege des Überbezugs anzubieten und die bezogenen Neuen Aktien zum festgesetzten Ausgabebetrag von EUR 1,00 je Neuer Aktie zu zeichnen und mit der Verpflichtung zu übernehmen, sie den Aktionären der Gesellschaft, die von ihrem Bezugsrecht Gebrauch gemacht haben, sowie Aktionären und sonstigen Zeichnern, denen nicht bezogene Aktien im Rahmen des Überbezugs oder der Privatplatzierung zugeteilt wurden, gegen Zahlung des Bezugspreises zu liefern. Vor Anmeldung der Durchführung der Kapitalerhöhung wird mwb 25 % des geringsten Ausgabebetrags von EUR 1,00 je übernommener Neuer Aktie bei der Gesellschaft einzahlen und den Restbetrag nach Eintragung der Durchführung der Kapitalerhöhung leisten.

Die Aktionäre werden aufgefordert, ihre Bezugsrechte auf die Neuen Aktien in der Zeit

**vom 5. September 2024 (einschließlich) bis 19. September 2024, 24:00 Uhr
(„Bezugsfrist“)**

über ihre jeweilige Depotbank bei der für die mwb als Abwicklungsstelle fungierenden Bankhaus Gebr. Martin AG, Göppingen („**Abwicklungsstelle**“), während der üblichen Geschäftszeiten auszuüben. Nicht fristgemäß ausgeübte Bezugsrechte verfallen und werden nach Ablauf der Bezugsfrist wertlos ausgebucht. Ein Ausgleich für nicht ausgeübte Bezugsrechte erfolgt nicht.

Zur Ausübung des mittelbaren Bezugsrechts bitten wir unsere Aktionäre, ihrer Depotbank eine entsprechende Weisung unter Verwendung der über die Depotbanken zur Verfügung gestellten Bezugserklärung zu erteilen. Die Depotbanken werden gebeten, die Zeichnungen der Aktionäre gesammelt spätestens bis zum Ablauf der Bezugsfrist bei der Bankhaus Gebr. Martin AG aufzugeben und den Bezugspreis je Neuer Aktie ebenfalls bis spätestens zum Ablauf der Bezugsfrist auf folgendes Konto zu zahlen:

| | |
|-------------------|----------------------------------|
| Kontoinhaber: | Bankhaus Gebr. Martin AG |
| Verwendungszweck: | bioXXmed AG Kapitalerhöhung 2024 |
| IBAN: | DE98 6103 0000 0100 5447 55 |
| BIC: | MARBDE6G |

Als Bezugsrechtsnachweis für die Neuen Aktien gelten die Bezugsrechte (ISIN DE000A40ET70). Für je eine (1) bestehende Aktie (ISIN: DE000A4BGGE4) wird 1 Bezugsrecht eingebucht. Je ein Bezugsrecht berechtigt zum Bezug von vier (4) Neuen Aktien jeweils zum Bezugspreis. Es ist auch der Bezug von nur einer Neuen Aktie oder einem Vielfachen davon möglich, maximal jedoch vier (4) Neue Aktien je Bezugsrecht.

Die Bezugsrechte sind spätestens bis zum Ablauf der Bezugsfrist auf das bei der Clearstream Banking AG geführte Konto 6041 der Abwicklungsstelle zu übertragen.

Bezugspreis

Der Bezugspreis beträgt EUR 1,00 je Neuer Aktie („**Bezugspreis**“).

Kein Bezugsrechtshandel

Die Bezugsrechte sind übertragbar. Ein Bezugsrechtshandel wird aber weder von der Gesellschaft noch von der Bezugsstelle organisiert. Eine Preisfeststellung an einer Börse für die Bezugsrechte wird ebenfalls nicht beantragt. Ein Ausgleich für nicht ausgeübte Bezugsrechte findet nicht statt. Nicht ausgeübte Bezugsrechte werden nach Ablauf der Bezugsfrist wertlos ausgebucht.

Aktionären bzw. Inhabern von Bezugsrechten wird empfohlen, sich rechtzeitig mit ihren Depotbanken in Verbindung zu setzen und insbesondere die im Verhältnis zwischen ihnen und den Depotbanken geltenden Bestimmungen und Fristen betreffend die Bezugsrechte und ihrer Ausübung zu beachten.

Verwertung nicht bezogener Neuer Aktien; Überbezug; Privatplatzierung

Für den Fall, dass nicht alle Neuen Aktien im Rahmen des gesetzlichen Bezugsrechts bezogen werden, werden die nicht bezogenen Neuen Aktien allen Aktionären über die Bezugsstelle unter Beachtung des Gleichbehandlungsgrundsatzes (§ 53a AktG) über ihr Bezugsrecht hinaus zum Überbezug zu dem festgesetzten Bezugspreis angeboten werden.

Aktionäre, die über ihre Bezugsrechtsquote hinaus im Rahmen des Überbezugs weitere Neue Aktien zum Bezugspreis beziehen möchten, müssen ihren verbindlichen Bezugsauftrag innerhalb der Bezugsfrist über ihre Depotbank an die Bezugsstelle übermitteln.

Nicht aufgrund des Bezugsrechts oder des Überbezugsrechts gezeichnete Neue Aktien können von der Gesellschaft frei verwertet werden und sollen insbesondere im Rahmen einer Privatplatzierung („**Privatplatzierung**“) ausgewählten Investoren in Deutschland und bestimmten anderen Jurisdiktionen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland angeboten werden. Überbezugswünsche haben Vorrang vor den Zeichnungswünschen von Dritten.

Backstop-Vereinbarung

Die Gesellschaft hat mit zwei Investoren am 13. August 2024 jeweils eine Vereinbarung ("**Backstop-Vereinbarung**") abgeschlossen, in der sich diese entgeltlich verpflichtet haben, im Rahmen der Kapitalerhöhung in Summe bis zu 355.000 Neue Aktien („**Backstop-Aktien**“) zum Bezugspreis von EUR 1,00 je Neuer Aktie zu zeichnen und zu übernehmen. Die Anzahl der zu zeichnenden Backstop-Aktien vermindert sich um (i) die Anzahl der aufgrund der Ausübung von Bezugsrechten und des Überbezugs durch Aktionäre der Gesellschaft bis zum

Ende der Bezugsfrist gezeichneten Neuen Aktien und (ii) die Anzahl der im Rahmen der Privatplatzierung gezeichneten Neuen Aktien nach Maßgabe der jeweiligen Backstop-Vereinbarung. Alle Neuen Aktien, die der Investor als Aktionär der Gesellschaft durch Ausübung von Bezugsrechten oder Überbezug zeichnet, werden auf die von ihm nach der Backstop-Vereinbarung zu zeichnenden Backstop-Aktien angerechnet.

Zuteilung

Sofern es auf Grund einer Überzeichnung nicht möglich ist, alle im Rahmen des Überbezugs und der Privatplatzierung nachgefragten Neuen Aktien zu liefern, werden die Neuen Aktien zuteilt, bis das gesamte Volumen des Bezugsangebots ausgeschöpft ist. Überbezugswünsche haben Vorrang vor den Zeichnungswünschen im Rahmen der Privatplatzierung oder der Backstop-Vereinbarung. Findet innerhalb des Überbezugs eine Zuteilung statt, erfolgt diese unter Beachtung des Gleichbehandlungsgrundsatzes im Sinne von § 53a AktG.

Provisionen

Aktionären bzw. Inhabern von Bezugsrechten werden die üblichen Bankprovisionen durch die Depotbanken für den Bezug und den Überbezug berechnet.

Verbriefung und Lieferung der Neuen Aktien

Die Neuen Aktien werden in einer Globalurkunde verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, hinterlegt wird. Der Anspruch der Aktionäre auf Verbriefung ihres Anteils ist satzungsgemäß ausgeschlossen. Die Lieferung der Neuen Aktien erfolgt nach Eintragung der Durchführung der Kapitalerhöhung in das Handelsregister der Gesellschaft und Herstellung der Girosammelverwahrung. Die Neuen Aktien werden anschließend in die Depots der Aktionäre, die Bezugsrechte ausgeübt haben, mit der separaten ISIN DE000A40ETB1 eingebucht und werden dann aufgrund einer abweichenden Gewinnberechtigung erst nach Gattungsgleichstellung nach der nächsten ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft, die über die Gewinnverwendung für das Geschäftsjahr 2023 entscheidet, unter der laufenden ISIN geführt. Bis dahin werden die Neuen Aktien voraussichtlich im Freiverkehr an der Börse Hamburg unter der separaten ISIN DE000A40ETB1 gehandelt. Nach der Gattungsgleichstellung mit den bestehenden Aktien werden die Neuen Aktien auch unter ISIN DE000A4BGGE4 im Freiverkehr an der Frankfurter Wertpapierbörse (Basic Board) sowie den weiteren Börsen, an denen eine Notierung der Aktien der Gesellschaft besteht, handelbar. Mit der Lieferung der Neuen Aktien kann nicht vor dem Ablauf der 40. Kalenderwoche 2024 gerechnet werden.

Kein Wertpapierprospekt, Wertpapierinformationsblatt

Der Bezug von Aktien der Gesellschaft ist mit Risiken verbunden und sollte deshalb nur unter bewusster Inkaufnahme dieser Risiken erfolgen.

Das Bezugsangebot wird in Form eines gemäß § 3 Nr. 2 WpPG in Verbindung mit Artikel 3 Abs. 2 b) der Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 („Prospektverordnung“) prospektfreien öffentlichen Angebots in der Bundesrepublik Deutschland durchgeführt. Die Gesellschaft wird daher keinen Wertpapierprospekt in Bezug auf die Kapitalerhöhung und das diesbezügliche Bezugsangebot erstellen und veröffentlichen. Ein solcher Wertpapierprospekt steht daher auch nicht als Informationsgrundlage für den Bezug oder den Erwerb der Neuen Aktien zur Verfügung.

Im Zusammenhang mit dem Bezugsangebot hat die Gesellschaft auf ihrer Internetseite (<https://bioxxmed.ag/kapitalerhoehung-2024/>) ein Wertpapierinformationsblatt („WIB“) gem. § 4 Abs. 1 in Verbindung mit § 3 Nr. 2 WpPG veröffentlicht, dessen Veröffentlichung am 30. August 2024 von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („BaFin“) gestattet wurde. Die Gestattung des WIB durch die BaFin ist nicht als Befürwortung der angebotenen Wertpapiere zu verstehen.

Den Aktionären wird empfohlen, sich vor Ausübung von Bezugsrechten umfassend zu informieren und neben dem WIB beispielsweise die auf der Internetseite der Gesellschaft unter <https://bioxxmed.ag> unter der Rubrik „Investor Relations“ bzw. „News“ zugänglichen Finanzberichte und Mitteilungen der Gesellschaft zu lesen.

Weitere wichtige Hinweise

Falls die Eintragung der Durchführung der Kapitalerhöhung im Handelsregister nicht bis zu dem im Zeichnungsschein der mwb vorgesehenen Datum erfolgt, wird der Zeichnungsschein der mwb ungültig. In diesem Fall erlischt die Verpflichtung der mwb zur Zeichnung der Neuen Aktien. Die Kapitalerhöhung wird in diesem Fall nicht durchgeführt sofern die mwb und die Gesellschaft sich nicht auf eine Verlängerung der Frist oder Abgabe eines neuen Zeichnungsscheins einigen.

Die mwb ist berechtigt, den Mandatsvertrag unter Umständen aus wichtigem Grund außerordentlich zu kündigen. Zu den wichtigen Gründen zählen insbesondere Umstände, aufgrund derer die Durchführung der Kapitalerhöhung für die mwb unmöglich wird oder nicht mehr zumutbar ist. Im Falle (i) einer außerordentlichen Kündigung des Mandatsvertrags vor Eintragung der Durchführung der Kapitalerhöhung in das Handelsregister oder (ii) einer endgültigen Nichteintragung der Durchführung der Kapitalerhöhung in das Handelsregister, und damit jeweils vor Entstehung der Neuen Aktien, entfällt das Bezugsangebot. In diesen Fällen werden die Zeichnungsaufträge von Aktionären (einschließlich Überbezug) rückabgewickelt und die zur Zahlung des Bezugspreises bereits entrichteten Beträge erstattet, soweit diese noch nicht im aktienrechtlich erforderlichen Umfang zum Zwecke der Durchführung der Kapitalerhöhung an die Gesellschaft überwiesen wurden. Die mwb tritt in Bezug auf solche etwaig bereits eingezahlten und an die Gesellschaft überwiesenen Beträge bereits jetzt ihren etwaigen künftigen Anspruch gegen die Gesellschaft auf Rückzahlung der auf die Neuen Aktien geleisteten Einlage jeweils anteilig an die das Bezugsangebot annehmenden Aktionäre sowie hinsichtlich Überbezugswünschen an Erfüllung statt ab. Die Aktionäre nehmen diese Abtretung mit Annahme des Bezugsangebots an. Diese

Rückforderungsansprüche sind ungesichert. Für die Aktionäre besteht das Risiko, dass sie ihre gegen die Gesellschaft gerichteten Rückforderungsansprüche nicht realisieren können. Zudem können Anleger, die Bezugsrechte entgeltlich erworben haben, bei nicht erfolgreicher Eintragung der Durchführung der Kapitalerhöhung in das Handelsregister einen zusätzlichen Verlust in Höhe des Entgelts für das Bezugsrecht erleiden.

Im Falle der Beendigung des Mandatsvertrags durch die mwb oder einer Beendigung des Bezugsangebots durch die Gesellschaft vor Eintragung der Durchführung der Kapitalerhöhung in das Handelsregister wird das Bezugsangebot ohne Kompensation gegenstandslos. Sofern die mwb jedoch erst nach Eintragung der Durchführung der Kapitalerhöhung in das Handelsregister oder zu einem Zeitpunkt, zu dem eine Rücknahme des Antrags auf Handelsregistereintragung nicht mehr möglich ist, den Mandatsvertrag kündigt, können Aktionäre und Erwerber von Bezugsrechten, die ihr Bezugsrecht ausgeübt haben, die Neuen Aktien (einschließlich Überbezug) zum Bezugspreis erwerben; ein Rücktritt der Aktionäre bzw. Erwerber von Bezugsrechten oder eine sonstige Rückgängigmachung des Bezugs sowie des Überbezugs ist in diesem Fall nicht mehr möglich.

Sollten vor Einbuchung der Neuen Aktien in die Depots der jeweiligen Erwerber bereits Leerverkäufe erfolgt sein, trägt allein der Verkäufer das Risiko, seine durch einen Leerverkauf eingegangenen Verpflichtungen nicht durch rechtzeitige Lieferung von Aktien erfüllen zu können.

Stabilisierungsmaßnahmen

Es werden keine Stabilisierungsmaßnahmen durchgeführt.

Verkaufsbeschränkungen

Das Bezugsangebot wird ausschließlich nach deutschem Recht durchgeführt. Es wird nach den maßgeblichen aktienrechtlichen Bestimmungen in Verbindung mit der Satzung der Gesellschaft im Bundesanzeiger bekannt gemacht. Weitere Bekanntmachungen, Registrierungen, Zulassungen oder Genehmigungen von oder bei Stellen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland sind weder für die Neuen Aktien noch für die Bezugsrechte noch für das Bezugsangebot vorgesehen. Die Bekanntmachung des Bezugsangebots dient ausschließlich der Einhaltung der zwingenden Vorschriften der Bundesrepublik Deutschland und bezweckt weder die Abgabe oder Veröffentlichung des Bezugsangebots nach Maßgabe von Vorschriften anderer Rechtsordnungen als der der Bundesrepublik Deutschland noch eine gegebenenfalls den Vorschriften anderer Rechtsordnungen als der der Bundesrepublik Deutschland unterfallende öffentliche Werbung für das Bezugsangebot.

Eine Veröffentlichung, Versendung, Verbreitung oder Wiedergabe des Bezugsangebots oder einer Zusammenfassung oder einer sonstigen Beschreibung der in dem Bezugsangebot enthaltenen Bedingungen unterliegt im Ausland möglicherweise Beschränkungen. Mit Ausnahme der Bekanntmachung im Bundesanzeiger sowie der Weiterleitung des Bezugsangebots mit Genehmigung der Gesellschaft darf das Bezugsangebot durch Dritte

weder unmittelbar noch mittelbar im bzw. in das Ausland veröffentlicht, versendet, verbreitet oder weitergegeben werden, soweit dies nach den jeweils anwendbaren ausländischen Bestimmungen untersagt oder von der Einhaltung behördlicher Verfahren oder der Erteilung einer Genehmigung abhängig ist. Dies gilt auch für eine Zusammenfassung oder eine sonstige Beschreibung der in diesem Bezugsangebot enthaltenen Bedingungen. Die Gesellschaft übernimmt keine Gewähr dafür, dass die Veröffentlichung, Versendung, Verbreitung oder Weitergabe des Bezugsangebots außerhalb der Bundesrepublik Deutschland mit den jeweils anwendbaren Rechtsvorschriften vereinbar ist.

Die Annahme dieses Angebots außerhalb der Bundesrepublik Deutschland kann Beschränkungen unterliegen. Personen, die das Angebot außerhalb der Bundesrepublik Deutschland annehmen wollen, werden aufgefordert, sich über außerhalb der Bundesrepublik Deutschland bestehende Beschränkungen zu informieren.

Ein Angebot in den Vereinigten Staaten von Amerika, Japan, Kanada und Australien findet nicht statt. Die Neuen Aktien sind und werden weder nach den Vorschriften des United States Securities Act of 1933 („**Securities Act**“) noch bei den Wertpapieraufsichtsbehörden von Einzelstaaten der Vereinigten Staaten von Amerika registriert. Die Neuen Aktien dürfen in den Vereinigten Staaten von Amerika weder angeboten noch verkauft oder direkt oder indirekt dorthin geliefert werden, außer auf Grund einer Ausnahme von den Registrierungserfordernissen des Securities Act und der Wertpapiergesetze der jeweiligen Einzelstaaten der Vereinigten Staaten von Amerika. Gleiches gilt für ein Angebot, einen Verkauf oder eine Lieferung an U.S. Personen im Sinne des Securities Act.

Darmstadt, im September 2024

bioXXmed AG
Der Vorstand